



Bauleitplanung des Marktes Geiselwind

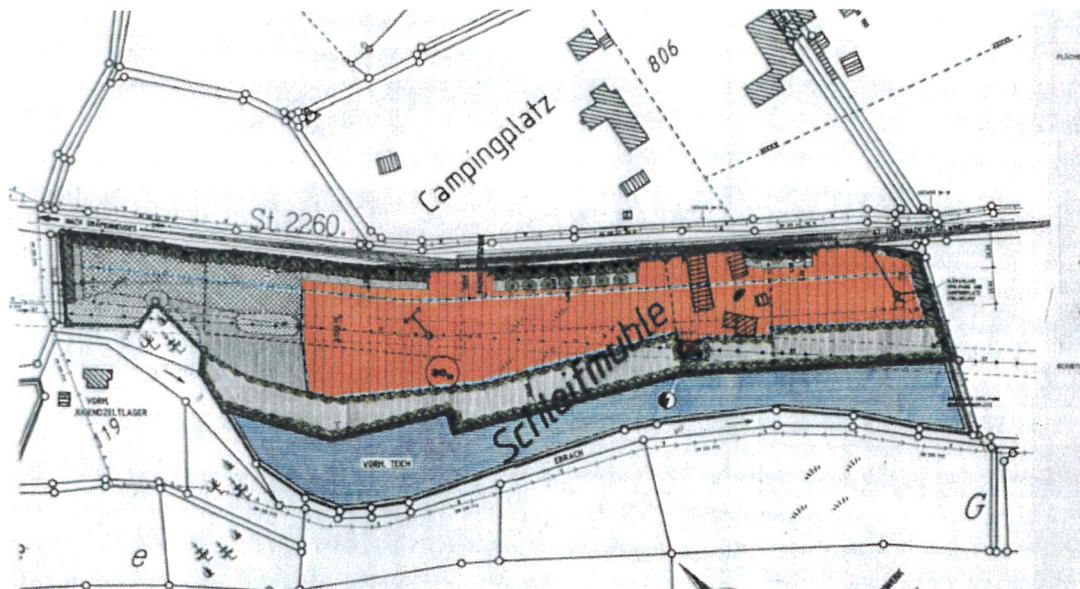
1. Änderung des Bebauungsplanes Freizeitgebiet III Geiselwind

Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Freizeitgebiet III Geiselwind im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Zielsetzung der Bebauungsplanänderung ist es unter Beibehaltung der Nutzung als Sondergebiet in unverändertem Umfang gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch textliche Änderung der Festsetzung auch Wohnungen durch Errichtung von Bungalows sowie die Änderung der Dachneigung von 0 – 50 Grad zuzulassen.

Von der Änderung betroffen ist die bisher im Bebauungsplan festgesetzte Fläche des Flurstückes Fl. Nr. 804 Gemarkung Geiselwind. Der Geltungsbereich bleibt unverändert und wird in diesem Umfang wie folgt dargestellt:



Der Marktgemeinderat hat weiterhin beschlossen die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird und gem. § 13 Abs. 2 BauGB eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit findet zu gegebener Zeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betreffenden Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Markt Geiselwind, 18.03.2021

Nickel

Erster Bürgermeister

